

# **Information**

**zur**

## **Anmeldung und Anerkennung**

**des**

### **Grundpraktikums**

**(gültig ab Studienbeginn WS 2009/10)**

Bestandteil des ingenieurwissenschaftlichen Grundstudiums ist ein 6-wöchiges (30 Arbeitstage) Grundpraktikum.

Das Grundpraktikum kann vor Aufnahme des Studiums oder während des Grundstudiums in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Das Grundpraktikum ist in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb durchzuführen und soll praktische Tätigkeiten aus zwei der folgenden Bereiche enthalten:

1. Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen, technischer Keramik oder Glas.
2. Arbeitstechniken mit Maschinen der zerspanenden und / oder spanlosen Formgebung
3. Verbindungstechniken und / oder Wärmebehandlungen, Oberflächenbehandlungen
4. Grundausbildung in der Elektrotechnik  
Installationen, elektrische Maschinen, Schalt- und / oder Messgeräte

Gegebenenfalls ist der technische Bezug der Tätigkeit nachzuweisen.

Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser sollte etwa 15 bis 20 Seiten umfassen und zusammenhängend die Tätigkeit darstellen (bitte keine Auflistung der täglichen Tätigkeiten). Die eingefügten Skizzen dürfen 30% des Berichtes nicht überschreiten. Bei der Anfertigung des Berichtes sind die Urheberrechte zu beachten. Eine einfache Kopie von Internetinhalten oder sonstigen Vorlagen ist unzulässig

Ein Beispiel für den Inhalt und die Anfertigung des Berichtes finden Sie auf unserer Homepage:

Verwenden Sie für Ihren Bericht bitte die Deckblattvorlagen, die Sie auf unserer Homepage finden.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Ausbilder oder Betreuer aus der Firma den Bericht prüft, mit Siegel (Stempel) und Unterschrift versieht.

Für Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung kann auf Antrag die Berufsausbildung als Grundpraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung der Berufsausbildung als Grundpraktikum entscheidet der Praktikumsbeauftragte nach Vorlage der Unterlagen.

Als Grundpraktikum werden abgeschlossene Berufsausbildungen aus folgenden

Bereichen anerkannt:

1. elektrotechnische Berufe
2. maschinentechnische Berufe

Generell erfolgt die Anerkennung als Grundpraktikum unabhängig davon, welches Studienangebot (Maschinenbau / Elektrotechnik) nach dem ingenieurwissenschaftlichen Grundstudium ausgewählt wird.

Für Studierende mit nachgewiesener Praktikumsstätigkeit bzw. praktischer Tätigkeit kann diese Tätigkeit ebenfalls auf Antrag als Grundpraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsbeauftragte nach Vorlage der Unterlagen, aus denen der Inhalt und der Umfang der Tätigkeiten hervorgehen muss.

Die Anerkennung eines abgeleisteten Praktikums umfasst folgende Schritte:

Sie melden sich zunächst im PSSO für die Prüfung „Grundpraktikum“ an und kommen dann zur Besprechung Ihrer Unterlagen in die Sprechstunde des Praktikumsbeauftragten **ohne weitere Terminvereinbarung**.

Sie legen dem Praktikumsbeauftragten zum Besprechungstermin bitte folgende Unterlagen vor:

1. den Antrag auf Anerkennung des Praktikums und Studierendenausweis
2. das **Original und eine Kopie** des Praktikumszeugnisses, oder die Bescheinigung über Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, etc
3. den vom Betreuer / Ausbilder mit Siegel (Stempel) und Unterschrift versehenen Praktikumsbericht.

Wenn Sie eine abgeschlossene Lehre nachweisen, entfällt dieser Bericht.

Nach erfolgreicher Prüfung Ihrer Unterlagen, dies **kann bis zu vier Wochen** dauern, erhalten Sie eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums.

Reichen Sie daher ihre Unterlagen **frühzeitig** ein und warten Sie nicht bis kurz vor den Prüfungen.

Die Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums erhalten Sie von Herrn Hardt, Zimmer 1.113

Beachten Sie bitte hierbei die Sprechzeiten.